

Blickwinkel Kulturgüter- schutz

Prof. Dr. Kerstin
von der Decken

durch
die UNESCO



Organisation
der Vereinten Nationen
für Bildung, Wissenschaft
und Kultur

Deutsche
UNESCO-Kommission

Kulturgüterschutz durch die UNESCO – Rückblick und Ausblick



Prof. Dr. Kerstin von der
Decken, Christian-
Albrechts-Universität
zu Kiel

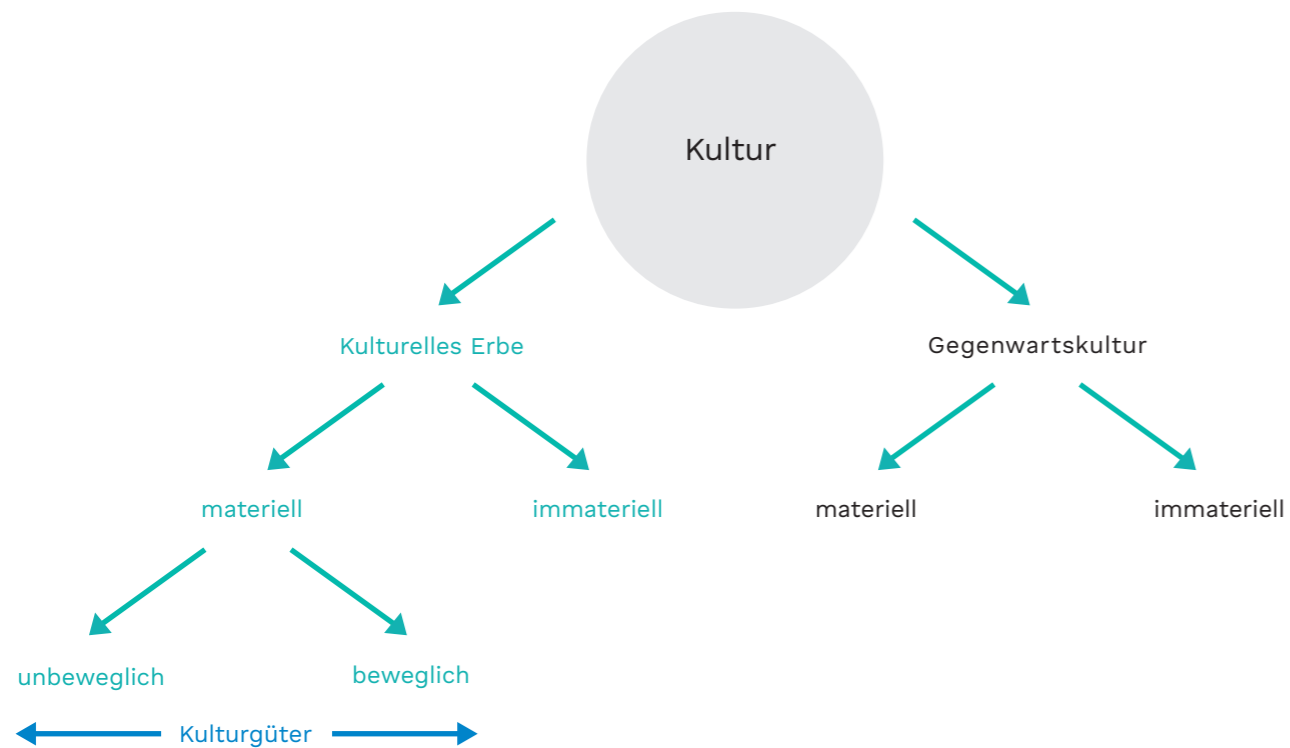
Die UNESCO wurde 1945 als UN-Sonderorganisation gegründet. Wie sich aus ihrem Namen (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization) ergibt, besteht eines ihrer Hauptziele darin, Kultur weltweit zu wahren und zu fördern. Der vorliegende Beitrag untersucht, ob die UNESCO dieser Aufgabe in einem Bereich – dem Schutz von Kulturgütern – gerecht geworden ist, und zeigt auf, welche Herausforderungen die Zukunft bringt.

Kultur und seine einzelnen Elemente

Kultur lässt sich in die Gegenwartskultur und in das kulturelle Erbe unterteilen. Die Gegenwartskultur umfasst die heute entstehende, moderne Kultur. Das kulturelle Erbe besteht aus kulturellen Elementen der Vergangenheit, die für die heutige Zeit weiterhin von Bedeutung sind. Beide Kulturformen haben sowohl materielle als auch immaterielle Elemente. Die materiellen Kulturelemente sind Gegenstände (Bauwerke, Ortszentren, Kunstwerke, Schmuck etc.). Die immateriellen Kulturelemente umfassen alle nicht-gegenständlichen Ausdrucksformen und Verhaltensweisen (Sprache, Musik, Umgangsformen, Wissen, Brauchtum etc.).

Mit dem Begriff „Kulturgüter“ sind die materiellen Elemente des kulturellen Erbes gemeint. Kulturgüter können bewegliche oder unbewegliche Objekte sein. Von anderen Gegenständen unterscheiden sie sich durch ein Merkmal: ihren kulturellen Wert. Dieser kann historisch, künstlerisch, wissenschaftlich, architektonisch, archäologisch oder sonstiger Art sein.

Prof. Dr. Kerstin von der Decken hat Jura und Politikwissenschaft in Bonn, Aix-en-Provence und Trier studiert. Im Jahr 1997 wurde sie in Trier promoviert, bevor sie ihr Referendariat in Cottbus, Bonn und London absolvierte. Nachdem sie einige Jahre in Berlin gearbeitet hatte, habilitierte sie sich 2004 in Trier und wurde im selben Jahr zur Professorin für Völker- und Europarecht in St. Gallen, Schweiz, ernannt. Im Jahr 2011 wurde sie Professorin für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel sowie Direktorin des Walther-Schücking-Instituts für Internationales Recht. Seit 2018 ist sie Mitglied der Deutschen UNESCO-Kommission.



Quelle: eigene Darstellung

Schutz von Kulturgütern

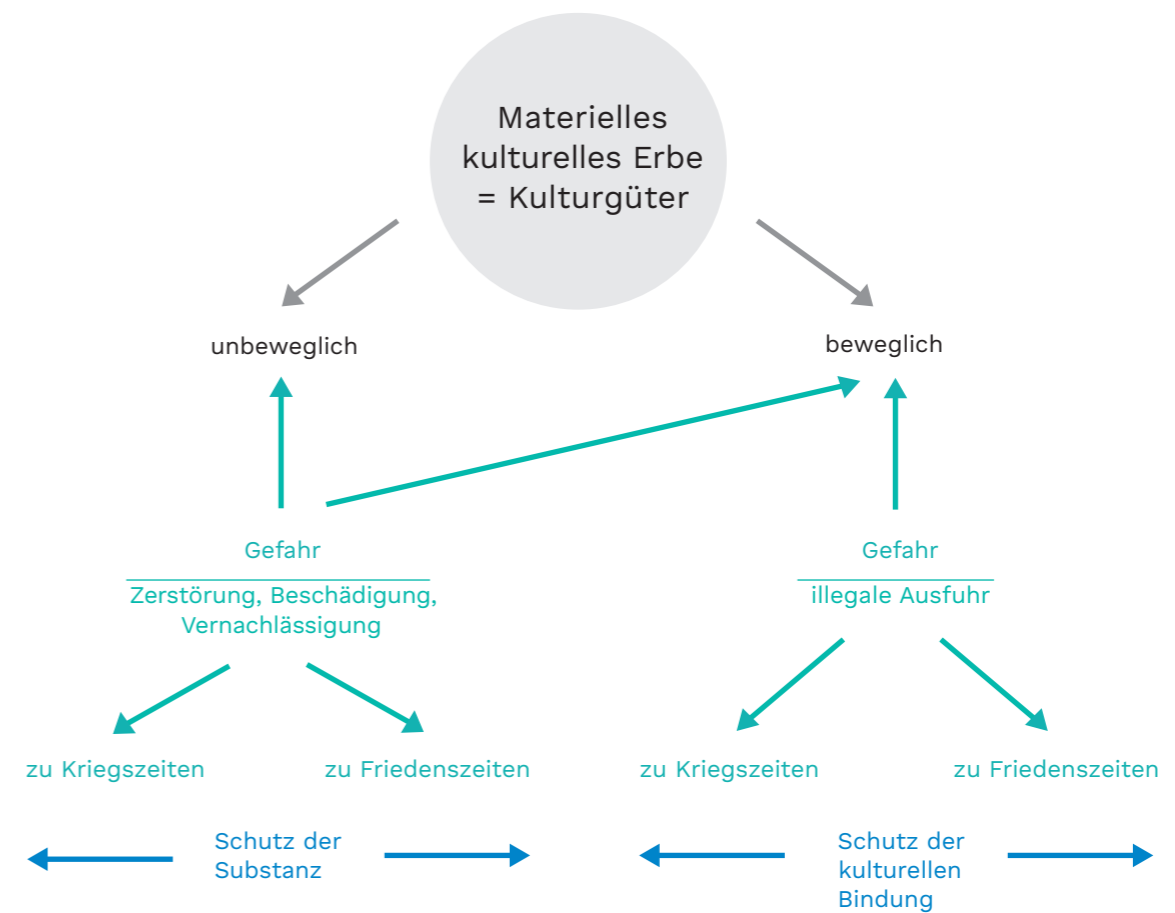
Kulturgüter sind zwei Gefahren ausgesetzt: Die erste betrifft ihre Substanz. Sie ergibt sich aus der Gegenständlichkeit von Kulturgütern. Diese können zerstört, beschädigt, vernachlässigt oder dem Verfall preisgegeben werden. Die Gefährdung der Substanz droht beweglichen wie unbeweglichen Kulturgütern gleichermaßen.

Die zweite Gefahr betrifft den Belegenheitsort von Kulturgütern. Sie resultiert aus ihrem kulturellen Wert. Da Kultur ein gesellschaftliches und kein individuelles Phänomen darstellt, ist es immer eine Gesellschaft, die dem Gegenstand einen kulturellen Wert verleiht, indem es diesen als historisch, künstlerisch oder auf eine andere Art kulturell wertvoll einstuft. Die sich daraus ergebende enge Beziehung des Gegenstandes zu einer Gesellschaft lässt eine „kulturelle Bindung“ des Kulturguts entstehen. Die Gefahr der Schädigung der kulturellen Bindung betrifft nur bewegliche Kulturgüter: Es ist die Gefahr ihrer Verbringung an einen Ort, an dem sie ihren kulturellen Wert – und damit ihre Eigenschaft als Kulturgut – ganz oder teilweise zu verlieren drohen. Es geht um die illegale Ausfuhr von Kulturgütern aus einem Staat.

Beide Gefahren bestehen sowohl zu Kriegs- als auch zu Friedenszeiten. Bauwerke etwa können durch Angriffe im Rahmen eines bewaffneten Konflikts, aber auch durch Maßnahmen zu Friedenszeiten zerstört werden. Genauso können Museumsgegenstände sowohl zu Kriegszeiten geplündert und außer Landes gebracht werden als auch zu Friedenszeiten gestohlen und auf den illegalen Kunstmarkt geworfen werden.

Ein Kulturgut ist im Falle seiner Zerstörung unwiederbringlich verloren.

Der Kulturgüterschutz hat das Ziel, Kulturgüter vor beiden Gefahren zu schützen. Die Gefährdung der Substanz stellt dabei die größte Gefahr dar. Ein Kulturgut ist im Falle seiner Zerstörung unwiederbringlich verloren. Primäres Ziel des Kulturgüterschutzes ist daher immer der „Schutz der Substanz“. Aber auch die kulturelle Zugehörigkeit eines Kulturguts zu einer Gesellschaft bzw. zu einem Staat, ist zu schützen. Ein weiteres, sekundäres Ziel des Kulturgüterschutzes ist daher der „Schutz der kulturellen Bindung“ von Kulturgütern.



Quelle: eigene Darstellung

Die UNESCO und der Schutz von Kulturgütern

Die UNESCO hat sich beiden Schutzzielen gewidmet. Dabei hat sie zunächst den Fokus auf den Schutz zu Kriegszeiten gelegt. Das ist insofern schlüssig, als insbesondere die verheerenden Zerstörungen und Kulturgutplünderungen während des Zweiten Weltkriegs gezeigt hatten, dass das damals geltende Recht zum Schutz der Kulturgüter zu Kriegszeiten nicht mehr zeitgemäß und dringend reformbedürftig war. Als sich in den 1960er und 1970er

Jahren zeigte, dass es auch zu Friedenszeiten zu Zerstörungen selbst hoch bedeutsamer Kulturgüter kam (insbesondere infolge von Großbaumaßnahmen und Infrastrukturprojekten), nahm sich die UNESCO auch des Schutzes der Substanz von Kulturgütern zu Friedenszeiten an. Im selben Zeitraum entwickelte sie erste weltweite Normen zur Verhinderung der illegalen Ausfuhr von Kulturgütern zu Friedenszeiten. Seitdem wurden die unter ihrer Ägide entwickelten völkerrechtlichen Verträge sukzessive durch Protokolle, Erklärungen oder andere Instrumente weiterentwickelt und ergänzt.

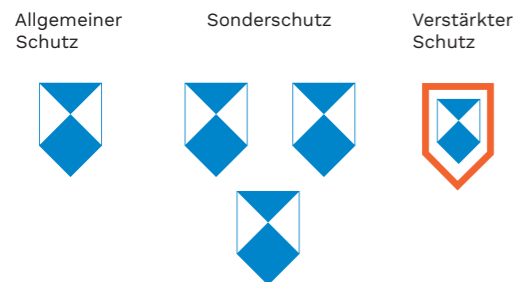
Schutz der Substanz von Kulturgütern

Zu Kriegszeiten

Dem Schutz der Substanz von Kulturgütern zu Kriegszeiten dient die „Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten“ von 1954. Dieser Meilenstein des Kulturgüterschutzes stellte in seiner Präambel den Grundsatz auf, dass „jede Schädigung von Kulturgut, gleichgültig welchem Volke es gehört, eine Schädigung des kulturellen Erbes der ganzen Menschheit bedeutet, weil jedes Volk seinen Beitrag zur Kultur der Welt leistet“. Darüber hinaus stellte sie klar, dass „die Erhaltung des kulturellen Erbes für alle Völker der Welt von großer Bedeutung ist, und dass es wesentlich ist, dieses Erbe unter internationalen Schutz zu stellen.“

1999 wurde die Konvention um ein Zweites Protokoll ergänzt. Es hatte sich gezeigt, dass die in erster Linie auf den internationalen bewaffneten Konflikt ausgerichtete Haager Konvention nicht ausreichte, um neuen Gefährdungen, insbesondere ethnisch-religiösen sowie internen bewaffneten Konflikten, gerecht zu werden. Das Zweite Haager Protokoll schloss diese Lücke und erweiterte die Haager Konvention in zahlreichen weiteren Punkten.

Das durch beide Verträge geschaffene System schützt Kulturgüter zu Zeiten internationaler und nicht-internationaler bewaffneter Konflikte durch die Schaffung von drei Schutzkategorien:



1. den Allgemeinen Schutz für unbewegliches Kulturgut „von großer Bedeutung“ für den jeweiligen Staat,
2. den „Sonderschutz“ für Bergungsorte für bewegliches Kulturgut sowie unbewegliche Kulturgüter „von sehr hoher Bedeutung“ für den jeweiligen Staat,
3. den „verstärkten Schutz“ für Kulturgüter „von höchster Bedeutung für die Menschheit“.

Im Falle eines bewaffneten Konflikts sind alle Kulturgüter absolut und ausnahmslos vor jeder „sinnlosen“ Zerstörung geschützt. Gezielte militärisch notwendige Zerstörungen sind aber in Ausnahmefällen erlaubt. Je höher die Schutzkategorie, desto strenger sind dabei die Anforderungen: Kulturgut unter Allgemeinem Schutz darf angegriffen werden, wenn „die militärische Notwendigkeit dies zwingend erfordert“; bei Kulturgut unter Sonderschutz muss die militärische Notwendigkeit „unausweichlich“ sein; Kulturgut unter verstärktem Schutz ist hingegen absolut unverletzlich. Für jede Schutzkategorie wurden Embleme entwickelt, die an die jeweiligen Kulturgüter anzubringen sind.

Zu Friedenszeiten

Seit den 1970er Jahren hat die UNESCO Normen für den Substanzschutz von Kulturgütern zu Friedenszeiten erarbeitet. Sie bleiben auch zu Zeiten eines bewaffneten Konflikts anwendbar.

Welterbe

Der erste Vertrag stellt das „Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt“ von 1972 dar – der bekannteste und der erfolgreichste Vertrag der UNESCO. Das sogenannte Welterbe-Übereinkommen dient nicht dem Schutz aller, sondern nur bestimmter unbeweglicher Kultur- und Naturgüter. Im Fall von Kulturgütern erfasst es Denkmäler, Ensembles und Stätten, die „aus geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Gründen von außergewöhnlichem universellen Wert sind“ (Art. 1). Ziel des Übereinkommens ist es, diese besonders bedeutsamen Kulturgüter für und im Namen der gesamten Menschheit zu erhalten.

Ziel der Welterbekonvention ist es, besonders bedeutsame Kultur- und Naturgüter für und im Namen der gesamten Menschheit zu erhalten.

Wenn ein Vertragsstaat der Ansicht ist, dass sich auf seinem Territorium solche Kulturgüter befinden, kann er einen Antrag an das UNESCO-Welterbekomitee auf Eintragung des Kulturguts in die „Liste des Erbes der Welt“ (Welterbeliste) stellen. Erfüllt das Kulturgut die Kriterien, wird es vom Welterbekomitee in die Liste eingetragen und bekommt den Status einer Welterbestätte. Derzeit befinden sich insgesamt 1.092 Welterbestätten, davon 845 Kulturgüter, in 167 Staaten (44 davon in Deutschland) auf der Liste. Dazu gehören beispielsweise die Nubischen Denkmäler von Abu Simbel, die Oper von Sydney, die Altstadt von Brügge oder der Kölner Dom.

Für alle Kulturgüter von außergewöhnlichem universellen Wert schafft das Welterbe-Übereinkommen besondere Pflichten und Rechte der Vertragsstaaten. Die Pflichten bestehen darin, Kultur- und Naturgüter von außergewöhnlichem universellen Wert zu erfassen, ihren Schutz zu gewährleisten sowie ihre Erhaltung und Weitergabe an künftige Generationen sicherzustellen. Ist ein solches Kulturgut in die Welterbeliste eingetragen, trifft den Vertragsstaat die zusätzliche Pflicht, sich der sogenannten reaktiven Überwachung durch das Welterbekomitee zu unterziehen. Kommt ein Staat seinen Schutz- und Erhaltungspflichten nicht nach und/oder gefährdet er den außergewöhnlichen universellen Wert des Kulturguts, so kann das Welterbekomitee das Kulturgut auf die „Liste des gefährdeten Erbes der Welt“ setzen und den Vertragsstaat zur Einhaltung seiner Pflichten ermahnen. Kommt er diesen Aufforderungen nicht nach und verliert das Kulturgut dadurch seinen außergewöhnlichen universellen Wert, so streicht das Welterbekomitee das Kulturgut von der Welterbeliste und entzieht ihm damit den Status einer Welterbestätte. Zwei Welterbestätten haben auf diese Weise bereits ihren Status verloren: 2007 das Arabische Oryx-Antilopen Schutzgebiet in Oman (Weltnaturerbe) und 2009 das Dresdner Elbtal (Weltkulturerbe).

Die Eintragung eines Kulturguts in die Welterbeliste lässt aber auch Rechte der Vertragsstaaten entstehen. Das wichtigste ist

Welterbe-Emblem



Das Emblem, hier am Beispiel der Welterbestätte Aachener Dom, kann in verschiedenen Farben und Größen verwendet werden.

der Anspruch auf internationale Unterstützung für den Schutz, die Erhaltung und die Revitalisierung von eingetragenen Kulturgütern. Solche Anträge sind an das Welterbekomitee zu richten und können auf finanzielle, technische, personelle oder andere Unterstützung gerichtet sein. Alle Vertragsstaaten haben die grundsätzliche Pflicht, einen hilfesuchenden Staat zu unterstützen. Ein weiteres Recht ist die Möglichkeit, ein in die Welterbeliste eingetragenes Kulturgut mit dem Welterbe-Emblem zu versehen.

Weltdokumentenerbe

Den Gedanken, dass es Kulturgüter von weltweiter Bedeutung gibt, die im Namen der gesamten Menschheit zu erhalten sind, weitete die UNESCO im Jahr 1992 auf Dokumente von außergewöhnlichem Wert in Archiven, Bibliotheken und Museen aus. Sie schuf dafür keinen Vertrag, wohl aber ein Programm: das UNESCO-Programm „Gedächtnis der Menschheit“ (Memory of the World). Es ist ähnlich konzipiert wie das Welterbe-Übereinkommen, schafft aber keine verbindlichen Pflichten und Rechte, sondern basiert auf Freiwilligkeit. Trotzdem ist auch dieses Programm eine Erfolgsgeschichte: Derzeit sind 427 Dokumente in das Register eingetragen und gehören damit zum „Weltdokumentenerbe“. Zu ihnen zählen etwa die Göttinger Gutenberg-Bibel, das älteste erhaltene Manuskript des Korans „Mushaf von Othman“ aus Usbekistan oder die 21 Thesen der Solidarnosc. Alle zwei Jahre kann jeder UNESCO-Staat maximal zwei Dokumente zur Aufnahme in das Register vorschlagen. Ein internationales Komitee entscheidet über die Aufnahme. Die Eintragung in das Register stellt eine internationale Auszeichnung dar, die den außergewöhnlichen universellen Wert des Dokuments hervorhebt und zur Verwendung des Logos berechtigt.

Institutionen, die das jeweilige Dokument beherbergen, haben für die Erhaltung des Dokuments zu sorgen und den Zugang zu ihnen, sowohl vor Ort als auch weltweit, mit Hilfe modernster Technologien zu ermöglichen. Wie beim Welterbe-Übereinkommen ist auch im Programm „Gedächtnis der Menschheit“ bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen als letzte Sanktion eine Löschung aus dem Register möglich.

Unterwasserkulturerbe

Neben dem Erhalt der Kulturgüter von außergewöhnlichem universellen Wert hat sich die UNESCO auch bestimmter, spezieller Kulturgüter angenommen. So verabschiedete sie 2001 das „Übereinkommen über den Schutz des Unterwasserkulturerbes“. Hintergrund war zum einen, dass das UN-Seerechtsübereinkommen von 1982 den Schutz von Unterwasserkulturgütern nur rudimentär regelt, zum anderen, dass Unterwasserkulturgüter weltweit verstreut sowie zu einem großen Teil nicht einem bestimmten Staat zuzuordnen sind. Geschützt werden „alle Spuren menschlicher Existenz, die einen kulturellen, historischen oder archäologischen Charakter haben, und die ganz oder teilweise, periodisch oder kontinuierlich, für mindestens 100 Jahre unter Wasser verweilt haben“ (Art. 1 lit. a). Das Übereinkommen enthält im Annex Regeln für auf Unterwasserkulturerbe gerichtete Aktivitäten. Je nach Meereszone wird ein Staat bestimmt, der darauf achtet, dass die Regeln eingehalten werden. Deutschland hat das Ratifizierungsverfahren eingeleitet.

Auch für diesen Vertrag hat die UNESCO ein Logo entwickelt. Sein Hauptzweck liegt darin, das Übereinkommen bekannter zu machen und das Bewusstsein für den Schutz von Unterwasserkulturgütern zu stärken.

Weltdokumentenerbe-Emblem



Das Emblem, hier am Beispiel der Gutenberg-Bibel, kann in verschiedenen Farben und Größen verwendet werden.

Unterwasserkulturerbe-Emblem



Schutz der kulturellen Bindung von Kulturgütern

Die kulturelle Bindung beweglicher Kulturgüter kann auf zwei Wegen geschützt werden: zum einen präventiv (indem ihre Ausfuhr verhindert wird), zum anderen wiedergutmachend (indem illegal ausgeführte Kulturgüter zurückgegeben werden). Die UNESCO hat sich beider Schutzdimensionen angenommen.

Zu Kriegszeiten

Die Haager Konvention von 1954 schafft die Pflicht, jede Art von Diebstahl, Plünderung oder anderer widerrechtlicher Inbesitznahme von Kulturgut zu verbieten, zu verhindern und nötigenfalls solchen Handlungen ein Ende zu setzen. Kulturgut darf auch nicht zu Reparationszwecken requiriert werden. Das Erste Haager Protokoll von 1954, das die Konvention ergänzt, schafft zusätzlich die Pflicht von Besatzerstaaten, jede Ausfuhr von Kulturgut aus den von ihnen besetzten Gebieten zu verhindern.

Kommt es doch zu einer Ausfuhr, so muss jeder Vertragsstaat des Ersten Haager Protokolls das illegal ausgeführte Kulturgut, sofern es auf seinem Territorium auftaucht, in Gewahrsam nehmen. Nach Beendigung des bewaffneten Konflikts hat er es an den Staat, aus dem es ausgeführt wurde, zurückzugeben. Es ist verboten, solches Gut zur Wiedergutmachung von Kriegsschäden zurückzuhalten.

Zu Friedenszeiten

Für den Schutz der kulturellen Bindung zu Friedenszeiten verabschiedete die UNESCO 1970 das „Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut“. Es ist primär präventiv ausgerichtet. Das Übereinkommen erkennt das Recht eines jeden Staates an, bestimmte Kulturgüter als Bestandteil seines kulturellen Erbes einzustufen, ihre Ausfuhr zu untersagen bzw. zu kontrollieren und sie im Fall einer illegalen Ausfuhr zurück zu fordern. Die Ein- und Ausfuhr sowie die Übereignung von Kulturgut gelten insbesondere dann als illegal, wenn sie im Widerspruch zu Bestimmungen der Vertragsstaaten stehen, die ihre Ausfuhr untersagen. Die Vertragsstaaten haben Ausfuhrgenehmigungen einzuführen und die Ausfuhr von Kulturgut ohne Vorlage einer solchen zu verbieten.

Eine illegale Ausfuhr stellt nach dem UNESCO-Übereinkommen von 1970 immer auch eine illegale Einfuhr dar. Wenn ein Vertragsstaat Ausfuhrverbote aufstellt, so müssen die übrigen Vertragsstaaten diese anerkennen. Falls es zu einer illegalen Einfuhr kommt, haben die staatlichen Stellen zusammenzuarbeiten, um die Rückgabe rechtswidrig ausgeführten Kulturguts an den Staat zu erleichtern.

Auch für das UNESCO-Übereinkommen von 1970 wurde ein Logo entwickelt, das primär dazu dient, den Vertrag bekannter zu machen und zur Bewusstseinsstärkung beizutragen.

Emblem zur Konvention gegen illegalen Handel mit Kulturgut



Rückgabe von Kulturgütern an die Ursprungsländer

Nicht alle Rückgabeforderungen von Staaten lassen sich mit Hilfe der UNESCO-Normen lösen. Das gilt insbesondere für die Fälle, in denen die Ausfuhr der Kulturgüter lange vor 1954 bzw. 1970 stattgefunden hat. Hauptsächlich betroffen sind Kulturgüter aus ehemaligen Kolonien sowie archäologische Kulturgüter, die im Rahmen von Expeditionen in andere Staaten verbracht wurden. Als Beitrag zur Lösung dieses Problems gründete die UNESCO 1978 das „Zwischenstaatliche Komitee zur Förderung der Rückgabe von Kulturgut an die Ursprungsländer oder dessen Restitution im Falle eines illegalen Erwerbs“. Es hat eine rein beratende Funktion. Seine Hauptaufgabe besteht in der Erleichterung und Unterstützung von bilateralen Verhandlungen über die Rückgabe von Kulturgut. Auf Wunsch der beteiligten Staaten kann das Komitee auch als Vermittler fungieren, also eigene Lösungsvorschläge unterbreiten. Bislang ist es dank der Arbeit des Komitees zu einigen Rückgaben gekommen, wie etwa zur Rückgabe der Boğazköy Sphinx durch Deutschland an die Türkei im Jahr 2011.

Aktuelle Herausforderungen und die Rolle der UNESCO

Der Überblick zeigt, dass die UNESCO mit ihren Verträgen und Programmen im Prinzip alle Bereiche des Kulturgüterschutzes abgedeckt hat. Seit mehreren Jahren sind jedoch neue Gefährdungen für Kulturgüter hinzugekommen. Darüber hinaus müssen die bestehenden Instrumente weiterentwickelt/verbessert werden. Alle genannten Konstellationen stellen Herausforderungen dar, denen sich die UNESCO stellen muss.

Terroristische Angriffe gegen Kulturgüter

Die wohl drängendste und schwierigste Herausforderung stellen terroristische Anschläge auf Kulturgüter dar. Der Angriff gegen die Djingareyber Moschee und zahlreiche Mausoleen in Timbuktu durch einen Ableger von Al-Qaida im Jahr 2012, die Zerstörung von Palmyra durch den sogenannten Islamischen Staat (IS) 2015, die gescheiterte Sprengung der Kathedrale „La Sagrada Familia“ in Barcelona 2017 durch IS-Anhänger oder die zahlreichen Plünderungen kultureller Stätten durch den IS in den von ihm besetzten Gebieten stehen stellvertretend für die zahlreichen und zunehmenden extremistisch motivierten Angriffe gegen Kulturgüter. Diese Arten von Zerstörungen und Plünderungen lassen sich nicht mehr den bisherigen Kategorien von Krieg und Frieden zuordnen. Die geltenden und für „klassische“ Konstellationen weiterhin bewährten Normen bieten daher keine Lösungen.

Die UNESCO hat reagiert. Den Anfang machte die Erklärung zur mutwilligen Zerstörung des Kulturerbes von 2003, die unter anderem als Reaktion auf die Sprengung der Buddhas von Bamiyan durch die Taliban und die Erfahrungen des Jugoslawien-Krieges erlassen wurde. 2015 verabschiedete das UNESCO-Welterbekomitee die Erklärung von Bonn, in der es terroristische Angriffe gegen Kulturgüter sowie die Plünderung kultureller Stätten verurteilte und den UN-Sicherheitsrat aufforderte, den Schutz von Kulturgütern verstärkt in die Mandate der

UN-Friedensmissionen einzubauen. Große Beachtung fand auch die von der UNESCO 2015 ins Leben gerufene Aktion „#Unite4Heritage“, die sich in erster Linie an die Jugend richtet und diese über Projekte für den Schutz der Kulturgüter gegen extremistisch motivierte Zerstörungen und Plünderungen zu sensibilisieren sucht. Zu den besonders aufsehenerregenden Projekten gehört ein Memorandum zwischen der UNESCO und Italien, in dem sich das Land 2016 bereit erklärte, sogenannte „Blue Helmets for Culture“ aufzustellen.

Auch der UN-Sicherheitsrat ist mittlerweile tätig geworden. 2013 hat er zum ersten Mal den Schutz von Kulturgütern in das Mandat einer UN-Friedensmission, derjenigen in Mali, integriert. 2017 erließ er die erste Resolution, die ausschließlich die Zerstörung und Plünderung von Kulturgütern durch terroristische Gruppen zum Gegenstand hat. Trotzdem ist die Staatengemeinschaft noch weit davon entfernt, dieser neuen Gefährdung von Kulturgütern Herr zu werden. Der UNESCO kommt zusammen mit dem UN-Sicherheitsrat in diesem Bereich die Schlüsselrolle zu.

Bewahrung des digitalen Kulturerbes

Eine zweite Herausforderung stellt die Bewahrung des digitalen Kulturerbes dar. Die zunehmende Digitalisierung weiter Teile des gesellschaftlichen Lebens führt dazu, dass immer mehr Bestandteile des kulturellen Erbes nicht mehr in gegenständlicher bzw. analoger, sondern nur noch in digitaler und damit in schwer zu erhaltender Form existieren. Die UNESCO hat dies erkannt und 2003 die „Charta zur Bewahrung des digitalen Kulturerbes“ verabschiedet. Sie definiert digitale Quellen sowie digitale Materialien und zeigt Wege auf, wie diese zu schützen und für künftige Generationen zu erhalten sind.

Das reicht allerdings nicht. Zwei Fragen stellen sich derzeit: Da die meisten Elemente des digitalen Kulturerbes gleichzeitig Dokumente sind, betrifft die erste Frage das Verhältnis zum Internationalen Register des Programms „Gedächtnis der Menschheit“. Dieses konzentriert sich bislang auf gegenständliche Dokumente von außergewöhnlichem universellen Wert. Auch Teilen des digitalen Kulturerbes kann allerdings ein solcher Wert zukommen. Die zweite Frage ist die Konkretisierung beziehungsweise Verstärkung der Vorgaben zur Bewahrung auch des „gewöhnlichen“ digitalen Erbes als künftiges Archiv des menschlichen Wissens.

Beide Fragen hat die UNESCO mit Verabschiedung der „Recommendation Concerning the Preservation of, and Access to, Documentary Heritage Including in Digital Form“ von 2015 und der dazu gehörenden „Implementation Guidelines“ aufgegriffen und miteinander verknüpft. Es müssen aber weitere Schritte folgen, zum Beispiel zusätzliche, detaillierte Empfehlungen zu den einzelnen Formen des digitalen Erbes.

Weiterentwicklung bestehender Instrumente

Exemplarisch für die dritte Herausforderung, die Notwendigkeit, bestehende Instrumente weiterzuentwickeln beziehungsweise zu verbessern, seien im Folgenden zwei Bereiche genannt.

Bewegliche Kulturgüter von außergewöhnlichem universellen Wert

Das Welterbe-Übereinkommen von 1972 erfasst nur unbewegliche Kulturgüter. Unbestrittenermaßen kann aber auch beweglichen Kulturgütern ein außergewöhnlicher universeller Wert zukommen. Ein klassisches Beispiel wäre das Gemälde der Mona Lisa. Der Widerstand gegen eine Erweiterung des Welterbe-Übereinkommens und die Aufnahme auch beweglicher Kulturgüter in die Welterbeliste dürfte weiterhin groß sein. Das Konzept der beweglichen Weltkulturgüter steht in scheinbarem Widerspruch zur UNESCO-Konvention von 1970, die den Staaten das Recht gibt, bestimmte besonders bedeutsame bewegliche Kulturgüter zum Teil ihres nationalen Erbes zu erklären. Trotzdem sollte die UNESCO den Mut haben, über diesen Punkt eine Diskussion in Gang zu setzen. Eine Einstufung bestimmter beweglicher Kulturgüter als Weltkulturgüter muss nicht mit einer Verlagerung des Objekts einhergehen. Und der neue Ansatz könnte den einen oder anderen Konflikt um die Frage, welchem Staat ein Kulturgut „gehört“, der Sache nach entschärfen und damit neue Lösungsmöglichkeiten aufzeigen.

Rückgabe von Kulturgütern an die Ursprungsländer

Die Forderungen zahlreicher Staaten auf Rückgabe „ihrer“ vor langer Zeit außer Landes gebrachten Kulturgüter haben an Zahl und an Nachdruck zugenommen. Es ist offensichtlich, dass das von der UNESCO 1978 geschaffene Zwischenstaatliche Komitee die Konflikte nicht hat lösen können – zu gering ist die Zahl der erfolgreich abgeschlossenen Fälle, zu gering sind seine Kompetenzen. Die UNESCO muss neue, wirksamere Instrumente entwickeln. Mehrere Szenarien wären denkbar: die Erarbeitung konkreter Empfehlungen und Prinzipien (in welchen Fällen sollte eine Rückgabe erfolgen, in welchen nicht), die Stärkung der Kompetenzen des Zwischenstaatlichen Komitees und – mittelfristig – eventuell sogar die Schaffung einer Instanz oder eines Gerichtshofs, den die Staaten um eine verbindliche Entscheidung bitten könnten.

Fazit

Die UNESCO war und ist auf dem Gebiet des Schutzes von Kulturgütern ausgesprochen erfolgreich. Sie ist die internationale Organisation mit den meisten Mitgliedstaaten (195). Das Welterbe-Übereinkommen stellt den Vertrag mit der weltweit zweithöchsten Zahl von Vertragsstaaten (193) dar. Alle UNESCO-Verträge zum Schutz von Kulturgütern verzeichnen eine wachsende Zahl von Ratifizierungen – in letzter Zeit vor allem die UNESCO-Konvention von 1970 zur Bekämpfung der illegalen Ausfuhr von Kulturgut. Der Schutz von Kulturgütern ist jedoch nie abgeschlossen. Notwendige Weiterentwicklungen bestehender Instrumente und vor allem die neuartigen Gefährdungen von Kulturgütern lassen immer wieder neue Herausforderungen entstehen. Sie lassen sich nur mit Hilfe der UNESCO lösen.

Die UNESCO war und ist auf dem Gebiet des Schutzes von Kulturgütern ausgesprochen erfolgreich.

Impressum

Herausgeber

Deutsche UNESCO-Kommission e.V.
Colmantstraße 15
D-53115 Bonn

Vertretungsberechtigte:

Prof. Dr. Maria Böhmer (Präsidentin)
Prof. Dr. Christoph Wulf (1. Vizepräsident)
Prof. Dr. Hartwig Lüdtke (2. Vizepräsident)
Dr. Roland Bernecker (Generalsekretär)
Katrin Kohl (Besondere Vertreterin gem.
§ 30 BGB)
Dr. Lutz Möller (Besonderer Vertreter
gem. § 30 BGB)

Telefon: +49 228-60497-44

Rechtsform: Eingetragener Verein (Satzung)

Vereinssitz: Bonn, Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts – Registergericht – Bonn, Registernummer: VR 4827

Januar 2019

Redaktion

Katja Römer (verantwortlich)

Die vorliegende Publikation erscheint als fünfte Ausgabe in der Reihe „Blickwinkel“. Alle Blickwinkel sind online abrufbar <https://www.unesco.de/publikationen>

Gestaltung (Template)

Panatom Corporate Communication

Druck

Brandt GmbH, Bonn

Copyright

Die Texte dieser Publikation sind unter der Creative Commons-Lizenz Namensnennung-Nicht-kommerziell 3.0 Deutschland (CC BY-NC 3.0 DE) lizenziert. <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>.
Foto auf S. 3: © privat

